

Schwimmhalle Herrenacker: Benutzungsordnung

1. Grundsätze

Die Schwimmhalle Herrenacker steht während der Schulzeit ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung. Sie darf nur unter Aufsicht einer erwachsenen, instruierten und entsprechend ausgebildeten Person benutzt werden (siehe Punkt 4.1).

2. Zuständigkeiten

Der Gemeinderat als oberstes Führungsorgan entscheidet in sämtlichen Themen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind.

Der Gemeinderat delegiert im Speziellen

- das Erstellen des Belegungsplans (inklusive Wochenreinigung) an den Hauswart und den Stundenplaner der Schule.
- die ordentliche Zuteilung an Vereine und Gruppen an die Schulverwaltung.
- die ausserordentliche Zuteilung (Vereine, Militär usw.) an die Schulverwaltung.
- das Festsetzen und Kommunizieren von Betriebsunterbrüchen infolge Revisionsarbeiten u.a. an den Hauswart.
- die Behandlung von Klagen, die sich aus dem Badebetrieb ergeben, an das Schulrektorat.
- den Entscheid über den Ausschluss von Einzelpersonen, die den Betrieb gefährden, an das Schulrektorat

3. Hauswart / Bademeister

Der Gemeinderat bestimmt den Hauswart/Bademeister sowie seine Stellvertretung. Der Bademeister ist zuständig für die Sicherheit, Ordnung, Funktionstüchtigkeit und Hygiene in der Schwimmhalle, den Nebenräumen und den technischen Anlagen. Er instruiert neue Aufsichtspersonen über die gültigen Vorschriften und führt die Schwimmbadkasse. Seine Anweisungen müssen von allen Benutzern befolgt werden.

4. Benutzungsvorschriften

4.1 Vorschriften für sämtliche Benutzer

- Vor jeder Benutzung des Bades ist Duschen obligatorisch.
- Das Mitbringen von Musikgeräten, Ess- und Trinkwaren (inklusive Kaugummis) ist nicht gestattet.
- Das Bad darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzt werden, welche mindestens 18-jährig und im Besitz eines gültigen SLRG Brevet "Plus Pool" und einer Ausbildung "BLS-AED" ist.
- Vorschul- und schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt nach 19.30 Uhr nur in Begleitung der Eltern bzw. Erwachsener gestattet.
- Vorschulpflichtige Kinder und Nichtschwimmer dürfen das Bad nur in Begleitung von Erwachsenen betreten und benützen.
- Von der Benutzung des Schwimmbads ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden und/oder mit Hautausschlägen.
- Die Nasszonen und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Badeschuhe.
- Die Bedienung des Hubbodens darf nur durch die verantwortliche Person vorgenommen werden.
 Während dessen Bedienung darf sich niemand im Wasser aufhalten.
- Nichtschwimmer/-innen dürfen sich nur im Bereich des Hubbodens aufhalten.
- Das Springen ins Schwimmbecken ist nur mit Bewilligung der verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- Die bewilligte Zeitdauer für die Benutzung des Bades versteht sich inklusive Duschen und Ankleiden und ist strikt einzuhalten.
- Den Anordnungen des Bademeisters bzw. der verantwortlichen Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

- Die verantwortliche Aufsichtsperson ist beauftragt, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstossen, aus der Anlage zu weisen. Dabei wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Zudem kann der betroffenen Person der weitere Zutritt zum Schwimmbad durch das Schulrektorat verwehrt werden.
- Bei starkem Wind müssen die Sonnenstoren oben bleiben (Zerreissgefahr).
- Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- Jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlage muss dem Hauswart unverzüglich gemeldet werden und verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz bzw. eines Reinigungsentgelts.
- Für Verluste durch Diebstahl übernimmt der Betreiber keine Haftung. Es stehen abschliessbare Garderobenschränke zur Verfügung.
- Die Badenden sind durch den Betreiber nicht versichert. Für Unfälle und Schäden lehnt der Betreiber jede Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ab.

4.2 Benutzung durch Vereine und Gruppen

Jede Benutzergruppe bestimmt eine verantwortliche Aufsichtsperson. Diese Person trägt die gesamte Verantwortung für den Betrieb im Bad gemäss dieser Benutzungsordnung. Bei grossen Gruppen kann eine Aufsicht durch mehrere Rettungsschwimmbrevetinhaber/-innen zur Auflage gemacht werden. Zusätzlich zu Punkt 4.1 gelten folgende Auflagen:

- Das Bad darf nicht mehr als zehn Minuten vor dem Schwimmbetrieb betreten werden.
- Der Aufenthalt im Kassaraum ist nur der verantwortlichen Person gestattet.
- Vor dem Verlassen des Gebäudes sind durch die Aufsichtsperson folgende Punkte zu kontrollieren und gegebenenfalls zu erledigen:
 - Ordnung in den Garderoben und im Materialraum (Fundgegenstände sind im Kassaraum zu deponieren)
 - Eintrag in der Badekontrolle: Dauer, Anzahl Benutzer, Aufsicht, eventuelle Bemerkungen

Die Aufsichtsperson löscht alle Lichter, schliesst die Schwimmhalle persönlich ab und trägt die volle Verantwortung bis zur Rückgabe des Schlüssels an den Bademeister.

4.3 Benutzung durch die Schule

Die verantwortliche Lehrperson (verantwortliche Person) kontrolliert zu Beginn und nach dem Schwimmunterricht die Ordnung in den Garderoben und Dusch- und Materialräumen (Fundgegenstände sind im Kassaraum zu deponieren) sowie die Vollständigkeit des Übungsmaterials.

Die Lehrperson trägt die volle Verantwortung für die Klasse während des Aufenthalts in der Schwimmhalle und in den Nebenräumen. Zusätzlich zu den Punkten 4.1 und 4.2 gelten folgende Auflagen:

- Das Bad darf nur im Beisein der Lehrperson und höchstens zehn Minuten vor Beginn des Schwimmunterrichts betreten werden.
- Bezüglich verlorenen oder vergessenen Gegenständen ist die Lehrperson zu kontaktieren.
- Nach dem Baden sind die Füsse an der Desinfektionsanlage zu besprühen.

Vor dem Verlassen des Gebäudes mit der Klasse sind durch die Lehrperson folgende Punkte zu kontrollieren bzw. zu erledigen:

- Eintrag in der Badekontrolle: Dauer, Anzahl Schüler, Lehrkraft, eventuelle Bemerkungen
- Kontrolle ob sämtliche Schüler/-innen das Gebäude verlassen haben. Die verantwortliche Lehrperson verlässt die Schwimmhalle zuletzt. Sofern keine Klasse nachfolgt, ist das Licht zu löschen und die Schwimmhalle abzuschliessen.

4.4 Benutzung durch Angestellte der Gemeinde Uznach

Jeweils über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr, wenn das Bad nicht anderweitig belegt ist, dürfen Angestellte der Gemeinde Uznach das Bad unentgeltlich benützen, wenn

- · mindestens zwei Personen anwesend sind,
- eine Person im Besitz eines gültigen SLRG-Brevets (z. B. Pool safety) mit "BLS-AED" ist und
- vor dem Verlassen des Gebäudes der Eintrag in der Badekontrolle (Dauer, Anzahl Benutzer) gemacht wird.

Erlassen und genehmigt durch den Gemeinderat Uznach am 4. März 2014